

• Österreichischer
Gewerkschaftsbund

Sozialpolitik

OGB

Bundesministerium für Justiz
z.Hdn. Dr. Gerhard LITZKA

Museumstraße 7
1070 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
703.037/2-II.2/2000

Unser Zeichen, Bearbeiterin
MagDj/Fr

Klappe (DW)
469/483

Fax (DW)
552

Datum
12.10.2000

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Suchtmittelgesetz (SMG) geändert wird**

Der Österreichische Gewerkschaftsbund (ÖGB) dankt für den o.a. Entwurf und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der ÖGB ist – wie wohl alle Organisationen in Österreich – für eine nachhaltige Eindämmung von Suchtmittelmissbrauch. Wir hegen jedoch massive Zweifel daran, dass der vorliegende Entwurf, dessen entscheidender Satz *"Härte, wem Härte gebührt"* sich in den erläuternden Bemerkungen befindet, der richtige Weg dazu ist. Modernes Strafrecht hat den Vergeltungsgedanken überwunden und dient vor allem der General- und Spezialprävention. Die Anhebung der Strafdrohungen lassen den Verdacht aufkommen, dass anhand von Themen wie Kindesmissbrauch oder Suchtmittelrecht, wo mit einer großen Akzeptanz der Bevölkerung gerechnet wird, der Vergeltungsgedanke wieder in den Mittelpunkt des Strafrechts gerückt werden soll.

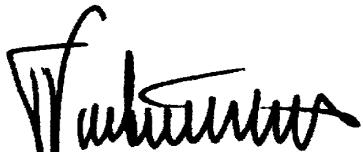
Wir lehnen die Erhöhung der Strafdrohungen genau aus dieser Beispieldirktion für das übrige Strafrecht ab. Entscheidend ist vielmehr die Frage, wie man Kriminalität und im speziellen Fall Suchtmittelmissbrauch möglichst hintanhalten kann und wie man die Gesellschaft, aber auch den Einzelnen vor Kriminalität schützen kann. Die entscheidenden Faktoren, um die Begehung strafbarer Handlungen durch andere und um einen speziellen Täter von künftigen strafbaren Handlungen abzuhalten, sind zum einen tatsächlich die Höhe der Strafdrohung, wesentlich entscheidender sind jedoch die Resozialisierungsmaßnahmen von straffällig gewordenen Bürgern und von überragender Bedeutung in diesem Zusammenhang ist die Aufklärungsquote. Mit anderen Worten: Eine noch so drastische Strafdrohung wird dann ihre Wirkung

Seite - 2 -

verfehlten, wenn potenzielle Straftäter davon ausgehen können, dass es äußerst unwahrscheinlich ist, dass sie gefasst werden.

Gerade im Bereich des Suchtmittelmissbrauchs ist es wesentlich, dass deutlich zwischen Suchtgifthändlern und Suchtgiftabhängigen unterschieden wird. Eine Verwischung dieser Grenzen erscheint wenig zweckmäßig. Aus diesem Grund erscheint im Besonderen eine Anhebung der Untergrenze der Strafdrohung nach § 28 Abs. 4 nicht sinnvoll, da es dadurch zu weniger Anwendungsfälle für eine Therapie nach Aufschub des Strafvollzuges kommen wird. Dass es dadurch einerseits zu Kosten einschränkungen, aber gleichzeitig zu Kostensteigerungen – auf Grund der verlängerten Freiheitsstrafen - kommen wird, kann vom ÖGB nicht als positiv angesehen werden.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund ersucht um Berücksichtigung seiner Stellungnahme.



Fritz Verzetsnitsch
Präsident



Dr. Richard Leutgeb
Leitender Sekretär